

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der XRent GmbH

### **A. Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Mietverträge und sonstige Leistungen zwischen XRent GmbH (im Folgenden auch Vermieterin genannt) und dem Mieter kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB zustande; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn XRent ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies hat auch Geltung für zukünftige Vermietungen.
2. Für die Vermietung von Kfz sind die Bedingungen unter P. gesondert zu beachten.
3. Mieter im Sinne dieser Mietbedingungen sind Verbraucher wie auch Unternehmer im Sinne des BGB.
4. Will der Mieter im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen eigene AGB verwenden, ist er verpflichtet, XRent GmbH auf diese hinzuweisen. Erfolgt kein Hinweis, so können sie nicht Vertragsbestandteil werden. Werden AGB des Mieters einbezogen, sind sie nur insoweit wirksam, wie sie den vorliegenden AGB nicht widersprechen oder durch XRent GmbH schriftlich anerkannt werden.
5. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### **B. Vertragsschluss**

1. Der Mietvertrag wird erst durch die schriftliche Bestätigung der Vermieterin oder durch Unterzeichnung des Mietvertrages geschlossen. Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn der Mietgegenstand vor Erteilung der schriftlichen Bestätigung an den Mieter geliefert wird. Die Bestätigung hat in diesem Fall binnen drei Tage zu erfolgen. Sollte eine Ablieferung des Mietgegenstandes nicht möglich sein, z.B. die Baustelle nicht besetzt ist, gilt der Mietvertrag gemäß Bestellung als geschlossen.
2. Durch die schriftliche Bestätigung der Vermieterin wird Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen der Vermieterin bestimmt.
3. Hält die Vermieterin, den vom Mieter gewünschten Mietgegenstand nicht vor, steht es der Vermieterin frei, anstatt des bestellten einen anderen, gleichwertigen Mietgegenstand dem Mieter zu liefern.

### **C. Beginn und Ende der Mietzeit / Kündigung**

1. Die Mietparteien bestimmen den Beginn der Mietzeit durch Festlegung eines bestimmten Tages. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
2. Gerät der Mieter mit der Abnahme des Mietgegenstandes an dem vereinbarten Tag in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen sowie den betreffenden Mietgegenstand anderweitig zu vermieten. Weiterhin ist die Vermieterin berechtigt, den möglicherweise entstandenen Schaden gegen den Mieter geltend zu machen.
3. Ist der Mietvertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, ist er für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar. Auch bei vorzeitiger Beendigung durch den Mieter ist der vereinbarte volle Mietzins zu zahlen.
4. Nach Ablauf der bestimmten Mietdauer ist der Mieter zur Rückgabe des Mietgegenstandes verpflichtet. Er darf den Mietgegenstand über die vereinbarte Zeit hinaus nicht nutzen.
5. Ist ein Mietzeitende nicht vereinbart worden oder galt der Mietvertrag für unbestimmte Zeit geschlossen, ist der Mietvertrag mit Rückgabe der Mietsache beendet, wenn der Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes der Vermieterin wenigstens drei Werktage vorher schriftlich anzeigt.
6. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt jedoch für beide Parteien unberührt. Der Vermieter ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mietgegenstand unsachgemäß entgegen der Mietvereinbarung verwendet wird oder der Mieter vereinbarte Zahlungen wie Abschläge,

Kautionen, etc. trotz Nachfristsetzung nicht leistet. Gleiches gilt für das Bekanntwerden von Tatsachen, die die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich beeinträchtigen.

7. Gibt der Mieter den Mietgegenstand mit Ende der Mietzeit nicht zurück, wird der Mietvertrag hierdurch nicht verlängert. In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, von dem Mieter ein Nutzungsentgelt für jeden angefangenen Tag zu verlangen. Dieses Nutzungsentgelt fällt für jeden Tag in Höhe eines Tagesmietzins, der sich aus dem jeweiligen Mietvertrag ergibt, an. Sollten die Parteien hinsichtlich der Mietpreise abweichende Vergünstigungen vereinbart haben, gelten diese nicht für den Fall der unberechtigten weiteren Gebrauchsüberlassung. Allerdings bleibt es dem Mieter vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens auf Seiten der Vermieterin zu führen.

#### **D. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrügen**

1. Die Vermieterin überlässt den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand.

2. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter bei Übergabe des Mietgegenstandes einzuweisen; auch hinsichtlich der Wartung des Mietobjekts. Verzichtet der Mieter auf eine Einweisung, hat er dies dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

3. Mängel hat der Mieter unverzüglich bei Übergabe des Mietgegenstandes zu rügen und schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere die Prüfung der Verkehrssicherheit und Betriebsfähigkeit. Für die Benutzung des Mietgegenstandes im öffentlichen Straßenverkehr hat der Mieter selbständig zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderlichen Unterlagen wie Zulassungsbescheinigungen, Genehmigungen und Ausrüstungen verfügt. Unterlässt der Mieter dies, sind seine Ansprüche wegen etwaiger Mängel bei Übergabe ausgeschlossen.

#### **E. Pflichten des Mieters und Folgen der Pflichtverletzungen**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu nutzen und einzusetzen. Hierbei sind ausschließlich die von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Anbaugeräte und Zubehör zu verwenden. **Dumper dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, sondern nur innerhalb des Baustellengeländes eingesetzt werden, sofern nicht eine Zulassung gemäß StvZo vorliegt.**

Für Schäden oder Gefährdungen, die durch den unsachgemäßen Einsatz des Mietgegenstandes oder Verwendung anderweitiger Anbaugeräte oder Zubehör, am Mietgegenstand oder am Eigentum Dritter oder des Mieters entstanden sind, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

Grundsätzlich ist der Mieter über die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dahingehend belehrt worden, dass Baufahrzeuge, deren Bewegung eine Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h zulässt, nur mit einer Zulassung des Straßenverkehrsamtes auf öffentlichen Straßen bewegt werden dürfen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sicher aufzubewahren, d.h. ihn unter anderem vor schädlicher Witterung und Einwirkungen Dritter zu schützen. Der Mietgegenstand darf nicht weiterveräußert werden.

3. Weiterhin ist er zu einer sach- und fachgerechten Wartung verpflichtet. Betriebsstoffe, wie z.B. Öl und Wasser, sind durch den Mieter täglich zu prüfen. Auftretende Undichtigkeiten am Mietobjekt sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter verpflichtet sich, zur Vermeidung etwaiger Folgeschäden, unverzüglich vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Eine anderweitige Betankung mit Biodiesel, Rapsöl und Heizöl ist untersagt, es sei denn, gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen sehen dies vor.

Der Vermieter ist berechtigt, weitere Kosten wegen unsachgemäßen Einsatzes, mangelhafter Wartungsarbeiten oder einer aufwändigen Reinigung gegen den Mieter geltend zu machen.

4. Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik, um Schaden für sich oder Dritte bei Betrieb des Mietgegenstandes auszuschließen. So hat er vor Inbetriebnahme des

Mietgegenstandes die Betriebsanleitung sorgfältig zu lesen und zu beachten. Verletzt er diese Verpflichtungen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

5. Der Mieter hat den Mietgegenstand ausschließlich von Personen führen zu lassen, die die fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur ordnungsgemäßen Nutzung und Bedienung des Mietgegenstandes haben. Diese Personen müssen über alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und Schulungen verfügen. Insbesondere müssen diese Personen eine notwendige Fahrerlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Auf Verlangen hat der Mieter die entsprechenden Fahrerlaubnisse der jeweiligen Personen der Vermieterin vorzulegen.

Nur vom Unternehmer und Betreiber der Fahrzeuge beauftragte Mitarbeiter dürfen die Mietmaschine führen, die sich als „geprüfte Bagger- und Laderfahrer“ wie auch alle anderen Mietfahrzeugen qualifiziert haben. Sie erhalten einen schriftlichen Auftrag für die Tätigkeit. Jeder Maschinenführer wird von seinem Vorgesetzten unterwiesen und dafür sensibilisiert, dass es auf Dauer nur dann keine Unfälle gibt, wenn er umsichtig und konzentriert arbeitet.

Der Mitarbeiter verpflichtet sich das angemietete Fahrzeug / Baumaschine nur von berechtigten Fahrern fahren zu lassen. Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

6. Setzt der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zur Unterstützung Mitarbeiter der Vermieterin ein, werden diese ausschließlich als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Mieters tätig.

7. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Mieters, dass die von ihm beabsichtigten Arbeiten technisch durchführbar sind und der von ihm bestellte Mietgegenstand geeignet ist. Fehlbestellungen gehen zu Lasten des Mieters.

8. Der Vermieterin steht das Recht zu, den Mietgegenstand jederzeit selbst oder durch einen Beauftragten zu besichtigen und untersuchen zu lassen. Dies gilt insbesondere bei Verdacht der unsachgemäßen Nutzung oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchung des Mietgegenstandes in jeglicher Art und Weise zu unterstützen. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie alle anfallenden Reparaturen werden ausschließlich durch die Vermieterin durchgeführt. Im Falle eines Defektes der Mietsache gestattet der Mieter zugleich den Tausch des Mietgerätes durch ein gleichwertiges Ersatzgerät.

9. Der Mietgegenstand darf nicht im Ausland eingesetzt oder aber an Dritte weitervermietet oder zum Gebrauch überlassen werden. Hierfür ist eine ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin erforderlich.

Für den Fall einer unzulässigen aber auch zulässigen Gebrauchsüberlassung an Dritte tritt der Mieter bereits hiermit seine Ansprüche gegen Dritte an die Vermieterin erfüllungshalber ab. Die Vermieterin erklärt ausdrücklich die Annahme dieser Abtretung. Der Mieter ist verpflichtet, die möglichen Kosten und Aufwendungen, die aus einer Geltendmachung der Ansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, zu übernehmen.

10. Macht ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an dem Mietgegenstand geltend, so hat der Mieter die Pflicht, die Vermieterin unverzüglich – spätestens binnen eines Werktages - zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von XRent zu kennzeichnen.

11. Der Mieter ist verpflichtet, den Transport des Mietgegenstandes selbst durchzuführen. Dies betrifft auch die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes, für die die Vermieterin keine Haftung übernimmt. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Personal der Vermieterin die Verladung des Mietgegenstandes auf Bitten des Mieters hin vornimmt. Der Mieter ist verpflichtet, die für den Transport im Straßenverkehr geltenden Sicherungsmaßnahmen (insb. VDE-Richtlinien 2700 und 2701) einzuhalten.

12. Der Mieter übernimmt die Haftung für den ordnungsgemäßen Einsatz des Mietgegenstandes. Insbesondere trägt er die Haftung hinsichtlich des bautechnischen An- und Abtransportes des Mietgegenstandes, dessen Montage und Standsicherheit am vereinbarten Einsatzort sowie das Vorhandensein möglicher notwendiger Fundamente. Sollten diesbezüglich Risiken bestehen, ist der

Mieter vor Abschluss des Mietvertrages verpflichtet, die Vermieterin auf diese hinzuweisen. Der Mieter ist verpflichtet, die notwendigen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.

13. Der Mieter ist verpflichtet, bei Einwirkungen auf den Mietgegenstand, wie Störungen, Unfälle oder Abhandenkommen, unverzüglich die Vermieterin zu unterrichten und deren Weisungen abzuwarten. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug gegeben ist. In diesem Fall hat der Mieter im Interesse der Vermieterin zu handeln. Bei Unfällen im Straßenverkehr u.a., Diebstahl, Unterschlagung, Sachbeschädigung oder sonstigen möglichen Straftaten ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen und die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten.

14. Versicherung für Baumaschinen und Baugeräte Selbstbehalt 2.000,- € je Schadenfall und bei Diebstahl 25 % vom Warenwert, mindestens 2.500,- € Schäden sind unverzüglich zu melden.

15. Der Mieter ist grundsätzlich eigenverantwortlich, dass er bei Übernahme der Maschine fachkundig und sachgemäß vom Vermieter eingewiesen wird.

16. Anforderungen an Unternehmer als Betreiber

Der Unternehmer als Betreiber von fahrbaren Hubarbeitsbühnen ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die seinen Beschäftigten ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere:

- organisatorische Maßnahmen, z.B. sichere Gestaltung der durchzuführenden Arbeiten, Erstellen von Betriebsanweisungen sowie Schulung und Unterweisung der Bediener, Erarbeitung eines Rettungskonzeptes.
- personelle Maßnahmen, z.B. Auswahl und Beauftragung von geeigneten Bedienern.

17. Hebebühne:

Bei LKW Bühnen sowie selbstfahrende Bühnen erfolgt eine Bühnenbezogene Einweisung durch den Vermieter. Sie ist Bestandteil des Mietvertrages. Der Unternehmer als Betreiber von fahrbaren Hubarbeitsbühnen ist verpflichtet alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die seinen Beschäftigten ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.

## **F. Mängelanzeige und Mängelansprüche**

1. Treten während der Mietzeit Mängel an dem Mietgegenstand auf, hat der Mieter diese unverzüglich der Vermieterin schriftlich anzuzeigen.

2. Mängel, die für den Mieter nicht zu vertreten sind, werden durch die Vermieterin beseitigt. In diesem Fall verlängert sich die Mietzeit um die Tage, die von der Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung vergehen.

## **G. Rückgabe der Mietsache**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit ordnungsgemäß und gereinigt – wie im Zustand der Gebrauchsüberlassung - an die Vermieterin zurückzugeben. Grundsätzlich hat die Rückgabe des Mietgegenstandes vollgetankt zu erfolgen. Eine Rücknahme des Mietgegenstandes erfolgt nur während der Geschäftszeiten der Vermieterin, d.h. innerhalb der Öffnungszeiten des Standortes Geilenkirchen (Mo. - Fr. 07:00 - 17:00 Uhr).

2. Der Mieter ist verpflichtet, Beschädigungen des Mietgegenstandes vor oder bei Rückgabe durch ein Fachunternehmen nach Absprache mit der Vermieterin zu beseitigen.

3. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nicht in vertragsgemäßen Zustand zurück, ist die Vermieterin, nach schriftlicher oder mündlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung zur ordnungsgemäßen Rückgabe, berechtigt, nach Ablauf dieser Frist unter sofortiger schriftlicher Benachrichtigung des Mieters mit der Instandsetzung des Mietgegenstandes zu Lasten des Mieters zu beginnen. Mietausfallschäden gehen zu Lasten des Mieters.

4. Für den Rücktransport des Mietgegenstandes ist grundsätzlich der Mieter verantwortlich und trägt die hierfür anfallenden Kosten. Der Vermieter kann den Rücktransport übernehmen, wenn dies der Mieter ausdrücklich schriftlich verlangt. In diesem Fall übernimmt der Mieter ebenfalls die Kosten des Rücktransports. Der genaue Abholungstermin wird vom Vermieter in der schriftlichen Bestätigung des Rücktransportauftrages an den Mieter festgelegt.

#### **H. Mietpreise, Angebote und Berechnung**

1. Angebote sind freibleibend. Erteilt die Vermieterin mündliche Angebote und Kostenvoranschläge, sind diese unverbindlich.

2. Sind Sondervereinbarungen hinsichtlich des Mietpreises nicht vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, einen Mietzins als Tagesmiete zu zahlen. Dieser Mietzins ist die alleinige Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Diese Tagesmiete, die eine normale Schichtzeit von bis zu 8 Arbeitsstunden beinhaltet, wird durch die jeweils geltende Preisliste im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Vermieterin festgelegt. Wird diese tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden überschritten, ist der Mieter verpflichtet, für jede weitere Stunde einen Betrag in Höhe von 1/8 des geltenden Tagessatzes zu zahlen. Eine Unterschreitung der täglichen Arbeitszeit, mithin der Stillstand des Mietgegenstandes, wird von der Vermieterin nicht ausgeglichen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, auch an Wochenenden (Samstag und Sonntag) bzw. gesetzlichen Feiertagen den Tagesmietzins zu zahlen, wenn der Mietgegenstand in diesen Tagen ebenfalls genutzt wird.

3. Ist die Nutzung des Mietgegenstandes aus Gründen, die weder der Mieter noch die Vermieterin zu vertreten sind, nicht möglich oder kann nicht fortgesetzt werden (z.B. Sturm) ist die Vermieterin dennoch berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die gesamte Mietzeit zu verlangen. Die Geltendmachung von ersparten Aufwendungen gegen die Vermieterin ist ausgeschlossen.

4. Die Vermieterin stellt die anfallenden Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung des Mietgegenstandes gesondert in Rechnung.

5. Die von der Vermieterin festgelegten Mietpreise sind zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ggfls. Versicherung zu verstehen.

6. Die Vermieterin kann vor Bereitstellung des Mietgegenstandes eine branchenübliche Kautions für den Mietgegenstand verlangen. Zudem ist die Vermieterin berechtigt, bei Neukunden oder bei Bedarf Vorschüsse zu verlangen.

7. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. XRent erhebt dafür als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand je Vorgang eine Bearbeitungspauschale nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ebenso trägt der Mieter etwaige anfallende Mautgebühren nach dem Autobahnmautgesetz.

8. Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietobjekts ist der Mieter verpflichtet, die unter Ziffer O Nr. 3 abgeschlossenen Versicherungen für den im Mietvertrag vereinbarten gesamten Zeitraum zu zahlen. Eine vorzeitige Beendigung der Versicherungen ist nicht möglich.

#### **I. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht u. A.**

1. Die Miete und die anfallenden Nebenkosten sind sofort fällig und bei Vertragsschluss zu zahlen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Nach Ablauf der Mietzeit rechnet die Vermieterin die tatsächlich angefallenen Nebenkosten separat ab.

2. Sämtliche Zahlungen des Mieters werden ausschließlich gemäß § 366 BGB angerechnet. Dem Vermieter steht es nach Ablauf der Mietzeit frei, eine hinterlegte Kautions mit noch offen stehenden Forderungen des Mieters zu verrechnen.

3. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung befugt, es sei denn, die betroffene Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Eine Zahlung seitens des Mieters mit Wechsel oder Scheck kann nur erfolgen, wenn die Vermieterin dieser Zahlung ausdrücklich zustimmt. Wechsel- oder Scheckzahlung gilt nur erfüllungshalber. Die Wertstellung eines Wechsels erfolgt auf den Tag, an dem der Gegenwert der Vermieterin tatsächlich zur Verfügung steht. Alle weiteren anfallenden Kosten wie z.B. Einzugsgebühren oder Diskontspesen sind vom Mieter zu zahlen. Diese sind sofort fällig. Die Mietzinszahlung des Mieters durch Überweisung oder durch Scheck gilt erst dann als erfolgt, wenn eine vorbehaltlose Gutschrift auf dem Geschäftskonto der Vermieterin zu verzeichnen ist.

5. Dem Mieter steht, sofern er Verbraucher ist, ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen vertraglichen Beziehungen als die jetzt betroffene nicht zu. Ist der Auftraggeber selbst Unternehmer, stehen diesem keine Leistungsverweigerungsrechte im Sinne des § 320 BGB zu.

#### **J. Zahlungsverzug, Verzugsschaden**

1. Bei - auch nur teilweisem - Verzug des Mieters darf die Vermieterin unbeschadet anderer Rechte sämtliche Forderungen ungeachtet anderer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarungen sofort fällig stellen und sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter Schecks oder Wechsel zu Protest gehen lässt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

2. Die Vermieterin ist berechtigt, als Verzugsschaden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Der Vermieterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **K. Sicherungsübereignung**

Die Vermieterin ist zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Vertragsbeziehung mit dem Mieter berechtigt, die Übereignung von Sicherungsgegenständen bis zur Höhe von 120 % der offen stehenden Forderung zu verlangen. Dies setzt voraus, dass die Erfüllung der Forderungen des Vermieters wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

#### **L. Sicherungsabtretung**

1. Der Mieter tritt zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Vermieterin seine gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die Auftraggeber ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Auf Anforderung wird der Mieter eine schriftliche Aufstellung der abgetretenen Forderungen unter Angabe der Höhe, Fälligkeit und Anschriften der jeweiligen Schuldner der Vermieterin überreichen.

2. Die Vermieterin verpflichtet sich, die Rechte aus der vorgenannten Sicherungsabtretung wieder freizugeben, sobald ihre Forderungen gegen den Mieter erfüllt sind. Die Vermieterin verpflichtet sich, die Rechte aus den vorgenannten Sicherungsabtretungen anteilig freizugeben, wenn die Deckungsgrenze des realisierbaren Wertes 120 % der gesicherten Forderungen übersteigt.

3. Sollte der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist die Vermieterin berechtigt, die Sicherungsabtretungen offen zu legen und über sie zu verfügen.

#### **M. Haftung der Vermieterin, Haftungsumfang**

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters gegen die Vermieterin oder deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie resultieren aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

2. Jeder Anspruch von Schadensersatz, insbesondere auch der Ersatz von Folgeschäden, kann der Mieter - gleich aus welchem Rechtsgrund – nur geltend machen, sofern er Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin nachweist.

3. Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Haftung für Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit.

4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch die fehlerhafte Bedienung des Mietgegenstandes durch den Mieter entstehen. Dies gilt auch für Schäden Dritter.

#### **N. Verjährung der Ansprüche des Mieters**

Die vertraglichen Ansprüche des Mieters, jedweder Art, verjähren in einem Jahr, soweit nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen gelten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### **O. Haftung des Mieters und Versicherungen**

##### 1. Gebrauchsüberlassung

a. Der Mieter haftet ab der Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes bis zu dessen ordnungsgemäßer Rückgabe für jeden von ihm zu vertretenden Schaden oder Verlust des Mietgegenstandes sowie Anbauten oder Zubehör.

b. Für die Schadensbeseitigungskosten, wie Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Mietausfall, Verwaltungskosten, etc. haftet der Mieter, soweit er diese zu vertreten hat. Zur Zahlung des Mietausfallschadens ist der Mieter für die Zeit verpflichtet, in der der Mietgegenstand der Vermieterin nicht zur Verfügung stand. Der Mietausfallschaden beträgt dabei die Höhe der jeweiligen Tagesmiete bei Vertragsschluss. Dem Mieter bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

##### 2. Betriebsgefahr

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Betriebsgefahr des von ihm selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen geführten Mietgegenstandes entstanden sind. Hierunter sind alle Schäden zu verstehen, die ihm selbst, der Vermieterin oder Dritten aus dem Betrieb des Mietgegenstandes entstanden sind. Die Vermieterin kann vom Mieter verlangen, bei jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte auf erste Anforderung von Schadensersatzansprüchen freigestellt zu werden.

##### 3. Versicherungen – Baumaschinen und Baugeräte

Die nachfolgenden Bedingungen unter O. Ziffer 3 und 4 gelten nur für Maschinen sowie fahrbare und transportable Geräte. Wegen der Bedingungen für Kraftfahrzeuge (Lkw) wird auf P. verwiesen.

a. Die Vermieterin weist den Mieter ausdrücklich daraufhin, dass der Mietgegenstand nicht gegen Einbruch, Diebstahl, Beschädigung oder Untergang versichert ist.

b. Deshalb ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten der Vermieterin für die Dauer der Mietzeit gegen Einbruch, Diebstahl, Beschädigung, Untergang, fehlerhafte Bedienung und Maschinenbruch zu versichern. Schließt der Mieter eine entsprechende Versicherung nicht ab, hat er der Vermieterin sämtliche darauf beruhende Schäden zu erstatten.

##### c. Haftungsfreizeichnung

Dem Mieter steht es frei, sich bei der Vermieterin gegen einen angemessenen Kostenzuschlag vom Risiko des Untergangs, durch Feuer, Einbruch, Raub oder Beschädigung des Mietgegenstandes frei zu

zeichnen. Die Einzelheiten der Freizeichnung bleiben einer gesonderten Vereinbarung im Rahmen des Vertragsschlusses vorbehalten.

Eine Freizeichnung des Mieters erfolgt bei Maschinengeräten und Zubehör nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen – und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung.

**Neben dem Kostenzuschlag für eine Haftungsfreizeichnung hat der Mieter im Schadensfalle mindestens die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung zu zahlen. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, beträgt der Kostenzuschlag für die Inanspruchnahme der ABMG-Versicherung 8 % vom Mietpreis, kalendertäglich, für die angemieteten Baumaschinen und-geräte.**

Für eine Haftungsfreizeichnung hat der Mieter eine Selbstbeteiligung zu zahlen. Wegen der Einzelheiten und der entstehenden Kosten wird auf die gesonderte Vereinbarung verwiesen.

Diese ergibt sich aus den Anmerkungen auf dem Lieferschein / Auftragsbestätigung zum Auftrag.

Wird der Mietgegenstand im Rahmen risikoreicher und gefahrerhöhender Arbeiten für den Mietgegenstand eingesetzt ist der Vermieter berechtigt, die Selbstbeteiligung angemessen, bis zum dreifachen Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung, zu erhöhen. Der Mieter ist verpflichtet, XRent GmbH bei Vertragsabschluss auf solche Einsätze hinzuweisen.

Die jeweilige Haftungsfreizeichnung ist für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Einbeziehung umfasst keine Entschädigung für innere Betriebsschäden.

In den Fällen, in denen die Vermieterin aufgrund der Vertragsmodalitäten eines jeweils bestehenden Versicherungsvertrages für das Fahrzeug einen Anteil des Schadens zu zahlen hat, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach dieser Vereinbarung geleistete Selbstbeteiligung, so reduziert sich diese im konkreten Schadensfall auf den Betrag, den die Vermieterin zu leisten hat.

Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den vertraglichen Verpflichtungen. Bei Verletzung der vertraglichen Pflichten haftet der Mieter voll.

#### d. Haftpflichtversicherung

Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken auf seine Kosten abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er der Vermieterin gegenüber auch zum Ersatz hieraus entstehender Schäden verpflichtet. Weist der Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes gegenüber XRent GmbH schriftlich nach, ist die Vermieterin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Haftpflichtversicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.

4. Der Mieter tritt etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherungen gemäß O. Ziffer 3 b., c. und d. an die Vermieterin ab, die diese Abtretungen ausdrücklich annimmt.

5. XRent GmbH ist berechtigt, beschädigte Maschinen nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten Instandsetzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Kaskoversicherer von XRent GmbH zur Schadensregulierung zu melden.

6. Die von der Vermieterin für den Mietvertrag abgeschlossenen Versicherungen gelten ausschließlich für den Einsatz des Mietgegenstandes in der Bundesrepublik Deutschland. Für den Einsatz im Ausland besteht sodann kein Versicherungsschutz.

#### **P. Gesonderte Vereinbarungen zur Vermietung von Kfz**

Für die Vermietung von Kfz gelten zusätzlich neben den vorab genannten Vermietungsbedingungen, außer den unter O Ziffer 3 und 4 genannten, die nachfolgenden besonderen Vereinbarungen:

1. Das gemietete Kfz darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie den beim Mieter angestellten Berufsfahrern in dessen Auftrag gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen der Vermieterin die Namen und Anschriften der Fahrer des Kfz mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kfz unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit oder die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, nicht benutzt werden darf.

2. Dem Mieter ist untersagt, das Kfz zur Teilnahme an Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings zu verwenden. Auch darf das Fahrzeug nicht zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen genutzt werden.

3. Der Mieter ist verpflichtet, einen Unfall, Brand, Diebstahl oder sonstigen Schaden unverzüglich, d.h. am Unfallort, der Polizei zu melden und diese hinzuzuziehen. Diese Aufklärungspflicht besteht auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter sowie in den Fällen, in denen der Schaden nur am angemieteten Fahrzeug verursacht worden ist. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter – auch bei geringfügigen Schäden – unverzüglich und ohne Aufforderung einen detaillierten schriftlichen Bericht nebst einer Unfallskizze zu übersenden. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, etwaiger Zeugen und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge beinhalten.

4. Der Mieter haftet bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäße Bedienung des Kfz oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gem. P. Ziffer 1, 2 und 3 dieser Bedingungen für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Kfz abzüglich des Restwertes, sofern der Mieter oder sein Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige Folgeschäden, wie z.B. Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Rückstufungsschaden in der Haftpflichtversicherung und eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der jeweils geltenden Preisliste im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, zu ersetzen.

5. Für das angemietete Fahrzeug besteht nur eine Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Die Ansprüche gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung für Schäden am gemieteten Fahrzeug werden an die Vermieterin abgetreten, die diese Abtretung ausdrücklich annimmt.

6. Für das angemietete Kfz bestehen keine Kaskoversicherung und keine Insassenversicherung. Der Mieter ist verpflichtet, für das angemietete Fahrzeug eine Kaskoversicherung abzuschließen. Die Ansprüche gegen die Kaskoversicherung tritt der Mieter hiermit ausdrücklich ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung ausdrücklich an.

7. Begeht der Mieter eine Unfallflucht (§ 142 StGB) oder verletzt die Anzeigepflicht haftet er in vollem Umfang für die entstandenen Schäden, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles.

8. Handelt der Mieter vorsätzlich, haftet er vollumfänglich für die eingetretenen Schäden. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

9. Für die Haftung der Vermieterin gelten die Vereinbarungen unter M.

#### **Q. Datenschutzklausel**

Die Vermieterin verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie gegebenenfalls für eigene Werbemaßnahmen.

#### **R. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**S. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1. Für sämtliche Ansprüche ist der Erfüllungsort der Sitz der Hauptverwaltung der Vermieterin in Geilenkirchen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist Geilenkirchen. Dies gilt auch, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Die Vermieterin ist berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

Stand 05.03.2018